Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 9229.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen. Vom 8. August 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.), für die Provinz Ostpreußen, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

(Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Stör (Acipenser sturio L.) .... 100 cm,

Lachs (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs) (Salmo salar. L.) .... 50 "

Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch) .... 40 "

Aal (Anguilla vulgaris Flemming) .... 35 "

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1887.

Zander (Sandart, Zanat, Zant) (Lucioperca sandra Cuv.) . . . . Bressen (Brassen, Brachsen, Blei) (Abramis brama L.) Meerforelle (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs, Lachsforelle) (Salmo trutta L.) . . . . Karpfen (Cyprinus carpio L.) . . . . Maifisch (Perpel, Finte) (Clupea finta L.) . . . . Rapfen (Rapen) (Aspius rapax Ag.) . . . . Barbe (Barbine) (Barbus fluviatilis Ag.) . . . . Hecht (Esox lucius L.)	28 cm,
Schnepel (Schnäpel), Nordseeschnepel (echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.) . . . . Nase (Chondrostoma nasus L.) . . . . Aland (Rohrkarpfen, Orfe) (Leuciscus idus L.) . . . . Schlei (Schleihe) (Tinca vulgaris Cuv.)	20 "
Forelle (Bachforelle, Lachsforelle, Steinforelle) (Salmo fario L.) . . . . Aesche (Asch, Strommaräne) (Thymallus vulgaris Nilsson)	18 "
Gieben (Giester, Halbbressen) (Blicca björkna L.) . . Gärthe (Abramis vimba L.) . . . . Scholle (Pleuronectes platessa L.) . . . . Flunder (Pleuronectes flesus L.)	15 "
Barsch (Perschke) (Perca fluviatilis L.) . . . . Plötze (Leuciscus rutilus L.) . . . . Rothauge (Scardinius erythrophthalmus L.)	13 "
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann) . . . . Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	12 "
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet)	10 "

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das Mindestmaß für Stör bis auf 120 Centimeter, für Meerforelle bis auf 50 Centimeter, für Zander bis auf 35 Centimeter und für Krebs bis auf 12 Centimeter, und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und für die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3) Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;

5) im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 2.

Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 5 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 3.

Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1) in den Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist der Betrieb der Fischerei in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten (wöchentliche Schonzeit);

2) in den nachbenannten Binnenfischereigewässern:

   a) in dem Wadangsfluß im Kreise Allenstein,
   b) in dem Bahnausfluß } im Kreise Heiligenbeil,
   c) in dem Omatzafluß }
   d) in dem Allefluß von seinem Ursprunge bei Lahna, Kreises Neidenburg, bis Bartenstein, Kreises Friedland, also in den Grenzen der Kreise Neidenburg, Allenstein, Heilsberg und Friedland,
   e) in dem Simserfluß in den Grenzen der Kreise Rössel und Heilsberg,
   f) in dem Guberfluß in den Grenzen der Kreise Rastenburg und Friedland,
   g) in dem Elmbach in den Grenzen der Kreise Pr. Eylau und Heilsberg,
   h) in dem Passargefluß oberhalb der Ortschaft Biessellen im Kreise Osterode,

i) in dem Parovebach im Kreise Osterode und

k) in dem Ilgenkanal im Kreise Osterode

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen, oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u. s. w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3) in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht bezeichneten Binnenfischereigewässern findet während der Zeit vom 15. April Morgens 6 Uhr bis zum 14. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;

4) in dem Gebiet der Küstenfischerei darf in der Zeit vom 15. April Morgens 6 Uhr bis zum 14. Juni Abends 6 Uhr (Frühjahrsschonzeit)

a) auf solchen Strecken der Gewässer, welche Laichstellen der wichtigeren Fische enthalten, nicht gefischt werden.

Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch den Regierungspräsidenten;

b) mit Netzen, welche mit der Strömung treiben (Treibnetzen, Grundnetzen u. s. w.), sowie mit Netzen, welche mit mehrfachen Wänden (sogenannten Lädering) versehen sind, nicht gefischt werden.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Beschränkungen (a und b) zuzulassen;

c) der Strömlingsfang nur nach vorgängiger Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten betrieben werden.

§. 4.

Für die Dauer der im §. 3 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1) der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Hering,

Sprott, Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden;

2) den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;

3) das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;

4) im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich unter geeigneten Kontrolmaßregeln, auch der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 5.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einzelner Fischarten dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 3 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 6.

Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§. 7.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1) die wöchentliche Schonzeit (§. 3 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;

2) nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit für die Binnenfischereigewässer (§. 3 Ziffer 3) und für die Küstenfischereigewässer (§. 3 Ziffer 4) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit vom 15. April bis 15. Juli festzusetzen.

§. 8.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1) für einzelne der oben im §. 3 Ziffer 3 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen, oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im §. 3 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;

2) für einzelne der oben im §. 3 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im §. 3 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;

3) für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und

4) für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 9.

Während der Dauer der in dem §. 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 10.

Die §§. 3 bis 8 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge

tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

§. 11.

(Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische als: Speeren, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Aalhauen, Hilgern), Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Berechtigungen auf den Gebrauch des Speeres unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Für das Gebiet der Küstenfischerei kann die Anwendung von Speeren zum Aalfang von dem Regierungspräsidenten in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit, nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel, ausnahmsweise gestattet werden.

Ferner ist in den Eingangs gedachten Gewässern verboten:

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);

4) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern, Tollkeulen und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen, oder geworfen, oder an Bord des Bootes geklappert wird.

Der Regierungspräsident kann für bestimmte Fangarten Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§. 12.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 13.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch §. 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

§. 14.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte 2c.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Das im kurischen Haffe gebräuchliche Kurrennetz darf nur mit einer Maschenweite von 3,5 Centimetern angewendet werden.

Diese Vorschriften erstrecken sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, mit Ausnahme jedoch der auf dem Haff und an der Seeküste gebräuchlichen Aalsäcke, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Zum Zwecke des Kaulbarsfanges können Fanggeräthe mit einer Maschenweite von mindestens 1,3 Centimetern, zum Zwecke des Ueckleifanges mit einer Maschenweite von 0,7 Centimetern, und zum Zwecke des Stintfanges mit einer Maschenweite von 0,4 Centimetern vom Regierungspräsidenten gestattet werden. Derselbe ist ferner ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses weitere Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite für bestimmte Fanggeräthe und für den Fang anderer Fischarten, namentlich Ellritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel, zuzulassen. In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugniß zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§. 15.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander aus-

geworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischergezeuge bereits ausgeworfen hat.

(Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch ausgesetzte Eisstücke, mittelst der ins Eis gehauenen Axt oder auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

Jedoch darf kein Fischer außer der Stelle, welche er gerade befischt, noch mehr als eine Fangstelle belegt halten.

Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Aufstellen seiner Winternetze gemacht hat, die Stelle nicht während der nächstfolgenden 24 Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stellen bedienen.

§. 16.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Fanggeräthe eingeschlagenen Pfähle (Pricken) müssen mindestens 1 Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

In den zur Küstenfischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahrgewässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schifffahrt sind erforderlichenfalls im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 17.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt oder zur Bezeichnung von Schonrevieren ausgelegten Tonnen, Bojen und sonstigen Merkmale durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Lootsenstation oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder auf dem Wasser durch Tonnen, Bollen oder Bojen bezeichneten Hauptschifffahrtsrichtungen in dem Haffwasser müssen in einer Breite von 75 Metern von Stellnetzen frei bleiben.

§. 18.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Löchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Die Löcher zum Einlegen und Aufziehen der Netze müssen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Weise bezeichnet werden.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen keine Löcher gehauen werden.

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen können im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 19.

Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch müssen bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord mindestens die ersten drei Buchstaben des Wohnorts des Besitzers, sowie die Nummer der ihm ertheilten Fischereibescheinigung mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimetern Höhe eingeschnitten sein.

Die segelführenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln mit schwarzer, bei dunkelen Segeln mit weißer Oelfarbe eingezeichnet sein.

Die Hafffischer haben neben den vorstehend vorgeschriebenen Erkennungszeichen auf der Spitze des Mastes ihrer Fahrzeuge eine mindestens 75 Centimeter lange und 30 Centimeter breite Flagge von derjenigen Farbe zu führen, welche der Ortschaft, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, von der zuständigen Behörde zugetheilt worden ist.

Wo jedoch Hafffischer eigenthümlich eingerichtete Flaggengestelle von Altersher gewohnheitsmäßig auf ihren Mastspitzen führen, kann von der vorgeschriebenen Breite und Länge der Ortsflagge unter der Bedingung Abstand genommen werden, daß die Flaggengestelle die vorgeschriebene Farbe enthalten.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, auch für die zur Binnenfischerei und zum Fischhandel benutzten Fahrzeuge bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schifffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 20.

Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen haben der Königliche Oberfischmeister die Deutsche Kriegsflagge mit einem blauen Anker im linken unteren Felde und zu beiden Seiten dieses Ankers die Buchstaben K. F. (Königliche Fischerei) in rother Farbe und eine Gösch mit den Deutschen Farben, in deren weißem Felde sich dieselben Abzeichen befinden, und die übrigen Königlichen Fischereiaufsichtsbeamten nur die Flagge oder die Gösch zu führen, die sie nach ihrem Ermessen im geeigneten Augenblick zu hissen haben. Daneben können auf dem Haff und den Binnenfischereigewässern der Königliche Oberfischmeister eine rothe Signalflagge, in deren weißem Schilde sich der Preußische Adler befindet und einen Wimpel mit Preußischem Adler und die übrigen Königlichen Fischereiaufsichtsbeamten nur eine solche Flagge oder Wimpel führen.

Bei Nacht tritt an Stelle der Flagge 2c. eine rothe Signallaterne.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufseher führen eine von dem Regierungspräsidenten näher zu bestimmende Flagge.

Die Führer von Fahrzeugen, welche von Fischereibeamten oder Aufsehern angerufen werden, oder welchen durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, haben sogleich die Segel zu streichen oder mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen.

Ueberhaupt hat, wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, dem Rufe Folge zu geben und, namentlich auch auf dem Eise, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 22.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe, für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 23.

Die in dieser Verordnung dem Regierungspräsidenten übertragenen Befugnisse werden für die dem Regierungsbezirk Gumbinnen angehörigen Theile des kurischen Haffs durch den Regierungspräsidenten in Königsberg wahrgenommen.

§. 24.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 11. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 141), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen, außer Kraft gesetzt.

Die bestehenden provinzialrechtlichen Vorschriften über das Eigenthum der Gewässer oder die Grenzen der Fischereiberechtigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

(Nr. 9230.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen. Vom 8. August 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Westpreußen, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

(Zu §. 3 des Gesetzes.)

In dem Arme der Weichsel bei Neufähr soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

eine gerade Linie, welche die durch Grenzzeichen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer mit einander verbindet.

§. 2.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung: (Zu §. 22 Ziffer des Gesetzes.)

1) die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Art	Länge
Stör (Acipenser Sturio L.)	100 cm,
Lachs (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs (Salmo salar. L.)	50 "
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40 "
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	35 "
Zander (Sandart, Zanat, Zant) (Lucioperca sandra Cuv.) Bressen (Brassen, Brachsen, Blei) (Abramis brama L.) Meerforelle (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs, Lachsforelle) (Salmo trutta L.) Karpfen (Cyprinus carpio L.) Maifisch (Perpel, Finte) (Clupea finta L.) Rapfen (Rapen) (Aspius rapax Ag.) Barbe (Barbine) (Barbus fluviatilis Ag.) Hecht (Esox lucius L.)	28 "
Schnepel (Schnäpel) Nordseeschnepel (echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.) Nase (Chondrostoma nasus L.) Aland (Rohrkarpfen, Orfe) (Leuciscus idus L.) Schlei (Schleihe) (Tinca vulgaris Cuv.)	20 "
Forelle (Bachforelle, Lachsforelle, Steinforelle) (Salmo fario L.) Aesche (Asch, Strommaräne) (Thymallus vulgaris Nilsson)	18 "
Gieben (Giester, Halbbressen) (Blicca björkna L.) Zärthe (Abramis vimba L.) Scholle (Pleuronectes platessa L.) Flunder (Pleuronectes flesus L.)	15 "
Barsch (Perschke) (Perca fluviatilis L.) Plötze (Leuciscus rutilus L.) Rothauge (Scardinius erythrophthalmus L.)	13 "

Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)........ } 12 cm,
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)............ }
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet) .... 10 "

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das Mindestmaß für Stör bis auf 120 Centimeter, für Meerforelle bis auf 50 Centimeter, für Zander bis auf 35 Centimeter und für Krebs bis auf 12 Centimeter, und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und für die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3) Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;

5) im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaisch und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 3.

Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 2 Ziffer 5 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im §. 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 4.

Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1) in den Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist der Betrieb der Fischerei in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten (wöchentliche Schonzeit);

2) in den nachbenannten Binnenfischereigewässern:

a) in der Leba und ihren Nebengewässern im Kreise Carthaus,

b) in der Stolpe und ihren Nebengewässern im Kreise Carthaus,

c) in dem Schwarzwasserfluß und dessen Nebengewässern in den Kreisen Carthaus, Berent und Pr. Stargard,

d) in dem Fietzefluß vom Mariensee bis zur Einmündung in die Ferse bei Reinwasser im Kreise Berent,

e) in der Ferse von der Einmündung der Fietze bis Pelplin,

f) in der Rheda und ihren Nebengewässern, namentlich der Strömming und der Bohlschau,

g) in dem Sargorszfluß,

h) in der Kladau und ihren Nebengewässern, namentlich der Stina und dem Rothen Fluß,

i) in dem Radaunefluß von der oberen Semliner Brücke bis zur Zuckauer Chausseebrücke,

k) in der Küddow mit ihren sämmtlichen Nebengewässern und den von der Rohra durchflossenen Seen,

l) in der Montau vom Montaßeksee bis Schwenten,

m) in den in die Drage fließenden Gewässern des Kreises Deutsch-Krone,

n) in dem Eylenzfluß (jedoch ohne den Eylenzsee) und

o) in den Nebengewässern der Brahe

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen, oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u. s. w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3) in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht bezeichneten Binnenfischereigewässern findet während der Zeit vom 15. April Morgens 6 Uhr bis zum 14. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die

Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;

4) in dem Gebiet der Küstenfischerei darf in der Zeit vom 15. April Morgens 6 Uhr bis zum 14. Juni Abends 6 Uhr (Frühjahrsschonzeit)

   a) auf solchen Strecken der Gewässer, welche Laichstellen der wichtigeren Fische enthalten, nicht gefischt werden.

      Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch den Regierungspräsidenten;

   b) mit Netzen, welche mit Strömung treiben (Treibnetzen, Grundnetzen u. s. w.), sowie mit Netzen, welche mit mehrfachen Wänden (sogenannten Lädering) versehen sind, nicht gefischt werden.

      Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Beschränkungen (a und b) zuzulassen;

   c) der Strömlingsfang nur nach vorgängiger Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten betrieben werden.

§. 5.

Für die Dauer der im §. 4 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1) der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Hering, Sprott, Neunauge, Stör und Stint kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden;

2) den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;

3) das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;

4) im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich unter geeigneten Kontrolmaßregeln, auch der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

   Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 6.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einzelner Fischarten dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 4 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 7.

Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§. 8.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1) die wöchentliche Schonzeit (§. 4 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;
2) nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit für die Binnenfischereigewässer (§. 4 Ziffer 3) und für die Küstenfischereigewässer (§. 4 Ziffer 4) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit vom 15. April bis 15. Juli festzusetzen.

§. 9.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1) für einzelne der oben im §. 4 Ziffer 3 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im §. 4 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2) für einzelne der oben im §. 4 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im §. 4 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;

3) für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 4 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und

4) für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 4 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 10.

Während der Dauer der in dem §. 4 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 11.

Die §§. 4 bis 9 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

§. 12.

(Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Speeren, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Aalhauen, Hilgern), Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Berechtigungen auf den Gebrauch des Speeres unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Für das Gebiet der Küstenfischerei kann die Anwendung von Speeren zum Aalfang von dem Regierungspräsidenten in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit, nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel, ausnahmsweise gestattet werden.

Ferner ist in den Eingangs gedachten Gewässern verboten:

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);

4) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern, Tollkeulen und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen, oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird.

Der Regierungspräsident kann für bestimmte Fangarten Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

5) Endlich ist in der Ostsee, soweit sie zum Gebiet der Provinz Westpreußen gehört, die Anwendung von Schleppnetzen, welche mit Segel oder Dampfkraft auf dem Boden des Gewässers geschleppt werden (Zeesen u. s. w.), verboten.

§. 13.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 14.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch §. 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

§. 15.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte 2c.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, mit Ausnahme jedoch der auf dem Haff und an der Seeküste gebräuchlichen Aalsäcke, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Zum Zwecke des Kaulbarsfangs können Fanggeräthe mit einer Maschenweite von mindestens 1,3 Centimetern, zum Zwecke des Ueckleifangs mit einer Maschenweite von 0,7 Centimetern und zum Zwecke des Stintfangs mit einer Maschenweite von 0,4 Centimetern vom Regierungspräsidenten gestattet werden. Derselbe ist ferner ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses weitere Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite für bestimmte Fanggeräthe und für den Fang anderer Fischarten, namentlich Ellritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel, zuzulassen. In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugniß zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§. 16.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

(Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischergezeuge bereits ausgeworfen hat.

Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch ausgesetzte Eisstücke, mittelst der ins Eis gehauenen Axt oder auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

Jedoch darf kein Fischer außer der Stelle, welche er gerade befischt, noch mehr als eine Fangstelle belegt halten.

Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Aufstellen seiner Winternetze gemacht hat, die Stelle nicht während der nächstfolgenden 24 Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stellen bedienen.

§. 17.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Fanggeräthe eingeschlagenen Pfähle (Pricken) müssen mindestens 1 Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

In den zur Küstenfischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahrgewässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schifffahrt sind erforderlichenfalls im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 18.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt oder zur Bezeichnung von Schonrevieren ausgelegten Tonnen, Bojen und sonstigen Merkmale durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Lootsenstation oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder auf dem Wasser durch Tonnen, Bollen oder Bojen bezeichneten Hauptschifffahrtsrichtungen in dem Haffwasser und in dem Putziger Wiek müssen in einer Breite von 75 Metern von Stellnetzen frei bleiben.

§. 19.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Löchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Die Löcher zum Einlegen und Aufziehen der Netze müssen durch Strauchstangen oder auf andere leicht sichtbare Weise bezeichnet werden.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen keine Löcher gehauen werden.

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen können im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 20.

Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch müssen bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord mindestens die ersten drei Buchstaben des Wohnorts des Besitzers, sowie die Nummer der ihm ertheilten Fischereibescheinigung mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimetern Höhe eingeschnitten sein.

Die segelführenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln mit schwarzer, bei dunkelen Segeln mit weißer Oelfarbe eingezeichnet sein.

Die Hafffischer haben neben den vorstehend vorgeschriebenen Erkennungszeichen auf der Spitze des Mastes ihrer Fahrzeuge eine mindestens 75 Centimeter lange und 30 Centimeter breite Flagge von derjenigen Farbe zu führen, welche der Ortschaft, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, von der zuständigen Behörde zugetheilt worden ist.

Wo jedoch Hafffischer eigenthümlich eingerichtete Flaggengestelle von Altersher gewohnheitsmäßig auf ihren Mastspitzen führen, kann von der vorgeschriebenen Breite und Länge der Ortsflagge unter der Bedingung Abstand genommen werden, daß die Flaggengestelle die vorgeschriebene Farbe enthalten. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, auch für die zur Binnenfischerei und zum Fischhandel benutzten Fahrzeuge bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schifffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 21.

Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen haben der Königliche Oberfischmeister die Deutsche Kriegsflagge mit einem blauen Anker im linken unteren Felde und zu beiden Seiten dieses Ankers die Buchstaben K. F. (Königliche Fischerei) in rother Farbe und eine Gösch mit den Deutschen Farben,

in deren weißem Felde sich dieselben Abzeichen befinden, und die übrigen Königlichen Fischereiaufsichtsbeamten nur die Flagge oder die Gösch zu führen, die sie nach ihrem Ermessen im geeigneten Augenblick zu hissen haben. Daneben können auf dem Haff der Königliche Oberfischmeister eine rothe Signalflagge, in deren weißem Schilde sich der Preußische Adler befindet und einen Wimpel mit Preußischem Adler und die übrigen Königlichen Fischereiaufsichtsbeamten nur eine solche Flagge oder Wimpel führen.

Bei Nacht tritt an Stelle der Flagge ꝛc. eine rothe Signallaterne.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufseher führen eine von dem Regierungspräsidenten näher zu bestimmende Flagge.

Die Führer von Fahrzeugen, welche von Fischereibeamten oder Aufsehern angerufen werden, oder welchen durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, haben sogleich die Segel zu streichen oder mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen.

Ueberhaupt hat, wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, dem Rufe Folge zu geben und, namentlich auch auf dem Eise, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 23.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 24.

Die in dieser Verordnung dem Regierungspräsidenten übertragenen Befugnisse werden für die dem Regierungsbezirk Danzig angehörigen Theile des Frischen Haffs durch den Regierungspräsidenten zu Königsberg wahrgenommen.

§. 25.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 11. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 141) und vom 9. Juni 1884 (Gesetz-Samml. S. 294), betreffend die Aus-

führung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen und betreffend die Abänderung dieser Verordnung, außer Kraft gesetzt.

Die bestehenden provinzialrechtlichen Vorschriften über das Eigenthum der Gewässer oder die Grenzen der Fischereiberechtigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Lucius.

(Nr. 9231.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern. Vom 8. August 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.), für die Provinz Pommern, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

(Zu §. 3 des Gesetzes.)

In der Oder soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten: der Chausseedamm zwischen Stettin und Alt-Damm mit der Maßgabe, daß im Hafengebiete der Stadt Stettin die Unterbaumbrücke die Grenze bildet.

Die unterhalb dieser Linie belegenen Theile der Oder nebst Verbindungskanälen, der Dammsche See nebst seinen Verbindungen mit der Oder, das Papenwasser, das Haff, dessen Ausflüsse in die Ostsee (die Peene, die Swine und die Dievenow mit ihren Seitenarmen) und die mit diesen Gewässern ohne zwischenliegende Flußläufe in offenem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen (Neuwarper See, Usedomer See, Achterwasser, Wiek, Vietziger See, Camminer Bodden, Fritzower See u. s. w.) gehören der Küstenfischerei an.

§. 2.

(Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Art	Länge
Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm,
Lachs (Salm) (Salmo salar. L.)	50 „
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40 „
Zander (Sandart, Zanat, Zant) (Lucioperca sandra Cuv.)	35 „
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	
Blei (Bressen, Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.)	
Meerforelle (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs, Lachsforelle, Trump) (Salmo trutta L.)	
Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.)	28 „
Finte (Perpel) (Clupea finta Cuv.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (Esox lucius L.)	
Schnepel (Schnäpel), Nordseeschnepel (echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.)	
Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	
Aland (Hartkopf, Rohrkarpfen, Orfe, Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.)	20 „
Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.)	
Forelle (Bachforelle, Stromforelle) (Salmo fario L.)	
Asch (Aesche, Strommaräne) (Thymallus vulgaris Nilsson)	18 „
Barsch (Perschke) (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Leuciscus rutilus L.)	
Rothauge (Scardinius erythrophthalmus L.)	15 „
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Scholle (Goldbutt, Glattbutt) (Pleuronectes platessa L.)	
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	13 „
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet)	10 „

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das Mindestmaß für Stör bis auf 120 Centimeter, für Meerforelle bis auf 50 Centimeter, für Krebs bis auf 12 Centimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch

für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3) Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;

5) im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 3.

Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 2 Ziffer 5 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im §. 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 4.

Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1) in den Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist der Betrieb der Fischerei in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten (wöchentliche Schonzeit);

2) in den nachbenannten Binnenfischereigewässern:

I. im Regierungsbezirk Stralsund

in allen Bächen der Halbinsel Jasmund auf Rügen, welche sich in die Ostsee oder in den großen Jasmunder Bodden ergießen;

II. im Regierungsbezirk Stettin

in der Rega mit sämmtlichen Nebengewässern, ausschließlich der sogenannten alten Rega, und zwar von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts;

III. im Regierungsbezirk Cöslin

a) in der Rega und ihren Nebengewässern,

b) in der Persante,

c) in der Wipper,

d) in der Grabow und

e) in der Stolpe

mit sämmtlichen Nebengewässern, von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts,

f) in der Lupow und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Gardeschen See an aufwärts,

g) in der Leba und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Lebasee an aufwärts,

h) in dem Nestbach und

i) in dem Schwarzwasser

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u. s. w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3) in allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Binnenfischereigewässern findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;

4) im Gebiet der Küstenfischerei treten während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr (Frühjahrsschonzeit) nachfolgende Beschränkungen im Fischereibetriebe ein:

A. nachstehende Fischereireviere dürfen überhaupt nicht befischt werden:

a) das Fahrwasser, die „Krams" beim Saaler Bodden, welches sich von der Linie zwischen der Fischereibake auf dem Eichort

bei Michaelsdorf und dem Westende des Dorfes Born auf dem Dars bis zu den nordwestlichen beiden Wakern des sogenannten Schallig (d. i. der Einfahrtrinne in den Saaler Bodden) erstreckt, sowie 100 Meter von jedem Ende außerhalb der Krams,

b) die Seeengen Meiningen und Vitte, soweit sie gegen die Feldmark Bresewitz liegen, und 100 Meter von jedem Ende derselben,

c) das Wasserrevier bei Barhöft von der Westgrenze des dortigen Fischschonreviers bis zur Linie von der Solkendorfer Mühle bis zum östlichen Punkt des großen Werders bei Pramort,

d) die Seeenge Trog bei der Hiddensöer Fähre,

e) der Selliner See,

f) der Neuensiener See,

g) der Wrechener See,

h) die Schoritzer Wiek,

i) die Glevitzer Wiek bis zur Linie von Tannenort nach Zudar,

k) die Kemenate bei Prosnitz,

l) die Gustower Wiek vom Kindelbier-Haken bis zur einzelnen Weide am Prosnitzer Ufer,

m) die Wampener Wiek,

n) der Deviner See,

o) die Gristower Wiek,

p) der Kooser See,

q) der südliche Theil der Dänischen Wiek bis zur Linie von der Südmole bei Wiek bis zum Rieshaken bei Ludwigsburg,

r) der Kubitzer Bodden östlich der Linien von Groß-Kubitz bis zur Westkante der Insel Libitz und von hier nach Rambin,

s) das Wasserrevier zwischen den Inseln Ummanz und Rügen,

t) die Neuendorfer Wiek nördlich bis zur Insel Bökel,

u) der Tetzitzer See bis zum Gute Grubnow,

v) die Pulitzer Inwiek bis zur Linie vom Pulitzer Haken bis Trips,

w) der Spykersee bis zur Spykerschen Wedde,

x) der Prerower Strom südlich bis zu den Bülten,

y) die Wedde und Hundebäck beim Kartin-Orte auf dem Darß,

z) der Redensee,

zz) die Seeenge Lietzower Fähre.

Die Grenzen vorbezeichneter Reviere sollen, soweit nöthig, besonders bezeichnet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, dieses Verzeichniß nach Maßgabe der §§. 29 bis 34 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 zu ergänzen oder einzuschränken.

B. Zugnetze (Garne, Zeesen, Streuer u. s. w.) dürfen nicht verwendet werden auf dem Schaar, in den Inwieken, auf den Laichstellen und am Rande der Rohr-, Schilf- und Binsenkämpe.

Die Bezeichnung und Begrenzung der betreffenden Oertlichkeiten erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

C. Feststehende Netze (Setznetze, Reusen, Bügelreusen u. s. w.) und Körbe dürfen nicht auf den Laich- und Krautstellen, in den Rohr-, Schilf- und Binsenkämpen oder am Rande derselben, auch nicht so ausgesetzt werden, daß durch sie die Zugänge zu diesen Stellen versperrt werden.

Die Bezeichnung und Begrenzung der betreffenden Oertlichkeiten erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

D. Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze u. s. w.) und Netze mit mehrfachen Netzwänden, sogenannter Lädering, dürfen nicht angewendet werden.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Beschränkungen (B bis D) zuzulassen.

§. 5.

Für die Dauer der im §. 4 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1) der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Hering, Sprott, Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden;

2) den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;

3) das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;

4) im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln, auch der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 6.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einzelner Fischarten dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 4 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt, oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 7.

Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§. 8.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1) die wöchentliche Schonzeit (§. 4 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;

2) nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit für die Binnenfischereigewässer (§. 4 Ziffer 3) und für die Küstenfischereigewässer (§. 4 Ziffer 4) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit vom 15. April bis 15. Juli festzusetzen.

§. 9.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1) für einzelne der oben im §. 4 Ziffer 3 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen, oder darin

Salmoniden eingebürgert werden, die im §. 4 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;

2) für einzelne der oben im §. 4 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im §. 4 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;

3) für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 4 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und

4) für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 4 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 10.

Während der Dauer der in dem §. 4 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 11.

Die §§. 4 bis 9 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

§. 12.

(Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Speeren, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Aalhauen), Stech-

eisen, Stangen, Schießwaffen, Muschelharken und Schubhamen (Kesser) u. s. w.

Berechtigungen auf den Gebrauch des Speeres unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Für das Gebiet der Küstenfischerei kann die Anwendung von Speeren zum Aalfang von dem Regierungspräsidenten in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit, nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel, ausnahmsweise gestattet werden.

Ferner ist in den Eingangs gedachten Gewässern verboten:

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);

4) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird.

Der Regierungspräsident kann für bestimmte Fangarten Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§. 13.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 14.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch §. 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

§. 15.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, während einer Uebergangszeit, aber äußerstenfalls für die Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, den Fischern das Aufbrauchen der älteren Netze mit 2 Centimetern Maschenweite zu gestatten.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Hering, Stint, Uecklei (Alve), Ellritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel, zuzulassen.

In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugniß zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§. 16.

Im Gebiet der Küstenfischerei dürfen in nachstehender Weise engmaschigere Geräthe verwendet werden:

1) Garne (Zuggarne, Waden), Fischergezeuge, welche aus einem Sacke ohne Kehle und aus zwei Flügeln bestehen, wenn sie im Sack eine Maschenweite von mindestens 1,5 Centimetern haben.

   Für die Sommerfischerei in den Gewässern des Regierungsbezirks Stralsund vom 10. Juni bis 15. Oktober einschließlich ist die Anwendung von kleinen Garden (Waden, Strickwaden, Klippen) mit einer Maschenweite von 1,3 Centimetern im Sack und von 1,7 Centimetern in den Flügeln, deren jeder nicht über 65 Meter lang und 1,5 Meter tief (breit) sein darf, gestattet. Als Tiefe (Breite) gilt der senkrechte Abstand zwischen Ober- und Untersimm im trockenen Zustande.

   Für den Uecklei- und Stintfang können in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit Garne verwendet werden, welche eine Maschenweite von mindestens 0,7 Centimetern haben.

   Der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, zum Zwecke der Schonung des Ueckleibestandes den Ueckleigarnfischereibetrieb für gewisse Gewässerstrecken auf eine geringere Zeit als vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit zu beschränken.

   Mit dem Stintgarn darf nicht auf den Schaaren und Flächen, sondern nur auf der Tiefe der Gewässer gefischt werden.

Die Bezeichnung und Begrenzung der betreffenden Strecken erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

2) Zeesen, Fischergezeuge, welche aus einem, mit einer Kehle versehenen Sack und zwei Flügeln oder Leinen bestehen und mit einem oder zwei Schiffsgefäßen durch das Wasser bewegt werden, wenn sie im Stoß eine Maschenweite von mindestens 1,7 Centimetern haben.

Auf den Achternetz (Kranz oder Kehlstück) genannten Theil der Zeesen findet dieses Mindestmaß keine Anwendung.

Zeesen, welche mit mehr als einem Schiffsgefäße bewegt werden, dürfen in den sogenannten Ostseebinnengewässern des Regierungsbezirks Stralsund nicht benutzt werden.

In der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober einschließlich ist es gestattet, den Zeesen von der Kehle an ein Hintergarn (Stoß oder Hintertheil des Sackes) mit einer Maschenweite von mindestens 1 Centimeter anzuschlagen.

In den Gewässern des Regierungsbezirks Stettin ist es in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit den eigentlichen Zeesenern (nicht den Tuckern, Taglern, Zollnern) gestattet, den Zeesen einen sogenannten Stintstoß (Stoß ohne Kehle) mit einer Maschenweite von mindestens 0,5 Centimetern anzuschlagen. Die sogenannte kleine Stintzeesenfischerei, welche in der Art betrieben wird, daß je zwei parallel laufende offene Fahrzeuge eine Stintzeese zwischen sich befestigt haben, ist jedoch erst vom Aufgehen des Eises bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit gestattet.

3) Streuer, Fischergezeuge, die aus einem Sacke mit oder ohne Kehle bestehen, welcher an zwei, meistens mit Strohwiepen besteckten Leinen durch ein Ruder- oder Segelboot ausgefahren, in einer Kreislinie durch das Wasser fortbewegt und demnächst aufgeholt wird, wenn sie in allen ihren Theilen eine Maschenweite haben:

beim Aal- und Kaulbarsstreuer von mindestens . . 1,3 Centimetern
und im Hintertheil des Sackes von mindestens . . 1 Centimeter,
beim Fischstreuer mindestens . . . . 1,7 " .

Die Benutzung des Aal- und Kaulbarsstreuers ist nur in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober einschließlich gestattet. Streuer, welche für den Flunderfang benutzt werden, müssen die im §. 15 vorgeschriebene Maschenweite haben.

4) Zum Zwecke des Kaulbarsfanges können in der Zeit vom 10. Juni bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit Bügelreusen (Fischergezeuge, welche aus über Bügel gezogenen Netzen mit einer oder mehreren Kehlen bestehen und zum Theil mit Wehren oder Flügeln versehen sind) verwendet werden, welche eine Maschenweite von mindestens 1 Centimeter haben müssen.

5) Die in dem Küstenfischereigebiete des Regierungsbezirks Stettin zur Anwendung kommenden Setznetze dürfen im trockenen Zustande im Simm eine Länge von höchstens 47 Metern, die Triftnetze und Treibnetze im Simm eine Länge von höchstens 38 Metern haben, und darf deren Tiefe oder Breite höchstens 2 Meter betragen. Die Barsch-, Plötz-, Ucklei- und Kaulbars-Treib- oder Grundnetze dürfen im trockenen Zustande im Simm eine Länge von höchstens 22,5 Metern haben, während deren Tiefe oder Breite höchstens 1,2 Meter und die Tiefe und Breite des Kaulbarsnetzes überhaupt nur 0,6 Meter betragen darf.

§. 17.

Mit Ausnahme der Staaknetze (Fischergezeuge, welche aus einer mit Lädering versehenen Netzwand bestehen und mit einer Ruthe ausgeschoben werden) dürfen Netze, welche mit mehrfachen Netzwänden (sogenannten Lädering) versehen sind, nur in der Ostsee selbst und in den sogenannten Ostsee-Binnengewässern benutzt werden.

Das Staaknetz darf nicht länger als 19 Meter sein.

Das Aneinanderbinden von zwei oder mehreren Staaknetzen, sowie das Treiben derselben im freien Wasser ist verboten.

Zuren (Grundnetze mit Lädering) von mindestens 6 Centimetern Maschenweite können von dem Regierungspräsidenten gestattet werden.

Unter vorstehenden Beschränkungen ist die Benutzung des Staaknetzes auch in den der Binnenfischerei angehörigen Gewässern gestattet.

§. 18.

Die Eisen der Aalspeere dürfen nicht mehr als einen Kels (Angel, Stecher mit Widerhaken) haben. Auch muß an jeder Seite des Kels bis zum Schalm (Scheere) ein Zwischenraum von mindestens 10 Millimetern vorhanden sein.

In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern des Regierungsbezirks Stralsund soll jedoch die Verwendung von Aalspeereisen mit höchstens 4 Kelsen gestattet sein. Zwischen Schalm des Eisens und Kels muß auf jeder Seite ein Raum von 1 Centimeter vorhanden sein.

§. 19.

In den zur Küstenfischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahrgewässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

Ferner ist das Umstellen von Herings- und Bügelreusen durch feststehende Netze und Reusen, oder durch andere derartige Netze und durch sogenannte Lenken nicht gestattet. Auch muß zwischen je zwei Setznetzen ein Zwischenraum von mindestens 50 Metern frei bleiben.

Es dürfen Netze nur in einer Entfernung von mindestens 200 Metern von dem äußersten Startpfahl der Reusen beziehungsweise von fremden Netzen, sowie in gleicher Richtung mit letzteren und mit den Wehren der Reusen seewärts ausgesetzt werden. Dieselbe Entfernung von fremden Herings- und Bügelreusen haben die mit Garnzeesen oder Streuern Fischenden einzuhalten.

Von den vorstehenden, in den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen gegebenen Bestimmungen kann der Regierungspräsident Ausnahmen gestatten.

§. 20.

In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern der Regierungsbezirke Stralsund und Stettin ist das Aussetzen neuer Heringsreusen (Fischergezeuge, welche aus einer senkrechten, mit Pfählen oder Ankervorrichtungen befestigten Netzwand (Wehr) und einer oben offenen, mit einer Kehle versehenen Kammer von Netzwänden mit oder ohne Flügel bestehen), sowie Aal- und Bügelreusen, und die Verlegung älterer derartiger Reusen von einem Orte nach einem anderen, sowie die Veränderung der ursprünglichen Wehrrichtung dieser Reusen nur nach eingeholter Erlaubniß des Königlichen Ober-Fischmeisters gestattet, welcher dabei das Schifffahrts- und fischereipolizeiliche Interesse zu berücksichtigen hat.

Die Wehre der Heringsreusen dürfen in der Regel eine Länge von 225 Metern nicht überschreiten. Der Königliche Ober-Fischmeister ist befugt, aus dringenden Gründen eine geringere Länge der Wehre vorzuschreiben oder eine größere Länge derselben zu gestatten.

§. 21.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer und Verbindungsgewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

(Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischergezeuge bereits ausgeworfen hat.

Es müssen jedoch die Netz- und Angelfischer den Garnfischern und auf der Tiefe der Gewässer auch den Zeesenfischern ausweichen, widrigenfalls die Zeesen- und Garnfischer berechtigt sind, die ausgesetzten Netze und Angeln, sobald sie dieselben berühren, aufzunehmen. Die aufgenommenen Geräthe müssen den Eigenthümern zurückgegeben oder binnen 8 Tagen an die Aufsichtsbehörde oder den Aufsichtsbeamten abgeliefert werden.

§. 22.

Während der Zeit vom 1. April bis 1. September ist die Werbung der Seegewächse untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Werbung des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs.

(Zu §. 22 Ziffer 6 des Gesetzes.)

§. 23.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

(Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Reusen und ihrer Wehre, der Netze, Säcke und Angeln eingeschlagenen Pfähle müssen mindestens einen Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schifffahrt sind erforderlichenfalls im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 24.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt oder der Schonreviere ausgelegten Tonnen, Bojen, Waker und Wethen durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Lootsenstation oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

§. 25.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben.

(Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Nur bei der Ausziehwake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen weder Waken noch Jagelöcher gehauen werden.

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung dieser Bestimmungen können im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 26.

Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch müssen bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord mindestens die ersten drei Buchstaben des Wohnortes des Besitzers, sowie die Nummer der ihm ertheilten Fischereilegitimation (Willzettel) mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimetern Höhe eingeschnitten sein.

Die Segel führenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln in schwarzer, bei dunklen Segeln in weißer Farbe dargestellt sein.

Letztere Vorschrift tritt erst mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Wirksamkeit.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, auch für die zur Binnenfischerei und zum Fischhandel benutzten Fahrzeuge bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schifffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 27.

Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen haben der Königliche Ober-Fischmeister die Deutsche Kriegsflagge mit einem blauen Anker im linken unteren Felde und zu beiden Seiten dieses Ankers die Buchstaben K. F. (Königliche Fischerei) in rother Farbe und eine Gösch mit den Deutschen Farben, in deren weißem Felde sich dieselben Abzeichen befinden, und die übrigen Königlichen Fischerei-Aufsichtsbeamten nur die Flagge oder die Gösch zu führen, die sie nach ihrem Ermessen im geeigneten Augenblick zu hissen haben.

Bei Nacht tritt an Stelle der Flagge eine rothe Signallaterne.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufseher führen eine von dem Regierungspräsidenten näher zu bestimmende Flagge.

Die Führer von Fahrzeugen, welche von Fischereibeamten oder Aufsehern angerufen werden, oder welchen durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, haben sogleich die Segel zu streichen oder mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen.

Ueberhaupt hat, wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, dem Rufe Folge zu geben und, namentlich auch auf dem Eise, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 28.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 29.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 30.

Auf den Betrieb der Fischerei im Preußischen Antheile des Saaler Boddens finden die Vorschriften dieser Verordnung einstweilen keine Anwendung.

An Stelle derselben verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des Fischereireglements vom $\frac{8.\ \text{März}}{5.\ \text{Juli}}$ 1845.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist jedoch ermächtigt, nach zuvoriger Vereinbarung mit der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung die Vorschriften dieser Verordnung auch für den Fischereibetrieb im Preußischen Antheil des Saaler Boddens ganz oder theilweise in Kraft zu setzen.

§. 31.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern, vom 15. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 149) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

(Nr. 9232.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 8. August 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Schleswig-Holstein, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

(Zu §. 3 des Gesetzes.)

Als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei soll gelten:

in der Eider die Linie, welche durch die Süderstapeler Fähre, in der Stör die Linie, welche durch die Delftthorbrücke zu Itzehoe, in der Krückau die Linie, welche durch die Elmshorner Wassermühle, und in der Pinnau die Linie, welche durch die Chausseebrücke bei Uetersen

gebildet wird.

Die Fischerei in der Elbe gehört zur Küstenfischerei bis zu der Linie, welche von Ufer zu Ufer den Fluß da durchschneidet, wo die Ilmenau in die Elbe mündet.

§. 2.

(Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;
2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Art	Länge
Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm,
Lachs (Salm) (Salmo salar. L.)	50 „
Große Maräne (Coregonus maraena Bloch)	
Madue-Maräne	40 „
Schaalsee- und Selentersee-Maräne	30 „
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.)	35 „
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.)	35 „
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	35 „
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.)	28 „
Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.)	28 „
Meerforelle (Silberlachs, Strandlachs, Trump, Lachsforelle) (Salmo trutta L.)	28 „
Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.)	28 „
Finte (Clupea finta Cuv.)	28 „
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	28 „
Hecht (Esox lucius L.)	28 „

Schnepel (Schnäpel) Nordseeschnepel (echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.)	
Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	
Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.) ..	
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.)	20 cm,
Forelle (Salmo fario L.)	
Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.)	
Asch (Aesche) (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Goldbutt (Scholle) (Pleuronectes platessa L.)	18 =
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rothauge (Scardinius erythrophthalmus L.)	
Barsch (Perca fluviatilis L.)	15 =
Plötze (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt, Elbbutt, Wattbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet)	10 =

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das Mindestmaß für Aal bis auf 30 Centimeter herabzusetzen, dagegen für Stör bis auf 120 Centimeter, für Meerforelle bis auf 50 Centimeter, für Krebs bis auf 12 Centimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3) Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 3.

Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 2 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische

der im §. 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 4.

Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1) in den Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist der Betrieb der Fischerei in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten (wöchentliche Schonzeit);

2) in den nachbenannten Binnenfischereigewässern:
   a) in dem See-Schlief,
   b) in dem Sylderbek, welcher in die Auenwieg fließt, Kreis Hadersleben,
   c) in dem Lachsmühlenbach bei Warnitz,
   d) in der Langballigau, von dem zwischen der Wiese des Christian Schmidt zu Langballig und der Wiese des P. Christensen zu Unewatt (beziehungsweise Parzelle 86, Blatt 2 der Gemarkung Langballig und der Parzelle 29, Blatt 1 der Gemarkung Unewatt) befindlichen, durch einen Merkpfahl bezeichneten Punkte aufwärts,
   e) in dem Schwansbeck,
   f) in der Aschauer Au,
   g) in der Lippingau, vom alten Mühlendamm bei Stopdrup aufwärts, und
   h) in der Bille, soweit dieselbe zwischen den Mühlen von Grande und Reinbek belegen ist, nebst den auf dieser Strecke einmündenden Bächen und Gräben

   ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u. s. w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3) in allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Binnenfischereigewässern findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

   Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten.

4) Die Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen ist in der Elbe in der Zeit vom 1. September bis 1. Dezember einschließlich verboten.

   Auf die verlassenen Nebenarme der Elbe, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrom derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurchziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

   Gleichartige Verbote können für die Nebenflüsse der Elbe im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung erlassen werden.

§. 5.

Für die Dauer der in §. 4 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1) der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Hering, Sprott, Neunauge, Stör, Stint und Maifisch, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Ebenso kann der Aalfang und die Treibnetzfischerei auf Butte und Stuhre gestattet werden;

2) den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art sowie für Buhnen (Gaarden) gewährt werden;

3) das Angeln mit der Ruthe und das sogenannte Heringshauen kann zugelassen werden;

4) im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum

Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln auch der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 6.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 4 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 7.

Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

Ebenso kann der Fang der Störe nach dem 15. Juli jeden Jahres im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung beschränkt oder verboten werden.

§. 8.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1) die wöchentliche Schonzeit (§. 4 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;

2) oder dieselbe für das Gebiet der Küstenfischerei in der Nordsee oder für einzelne Strecken dieses Gebietes anderweit auf die Dauer von zwei Tiden, von der ersten tiefsten Ebbe nach Sonnabend Abend 6 Uhr beginnend, anzuberaumen;

3) nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit (§. 4 Ziffer 3) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festzusetzen.

§. 9.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1) für einzelne der oben im §. 4 Ziffer 3 bezeichneten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen, oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im §. 4 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2) für die oben im §. 4 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im §. 4 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;
3) für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 4 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln;
4) für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 4 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln und
5) die im §. 4 Ziffer 4 bezeichneten Betriebseinschränkungen für die Lachsfischerei in der Elbe im Einvernehmen mit den betheiligten Nachbarregierungen einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 10.

Während der Dauer der in dem §. 4 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 11.

Die §§. 4 bis 9 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

§. 12.

(Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln und Pilken ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln;

4) in sämmtlichen Gewässern der Ostküste und auf der Elbe oberhalb der Linie von Neufeld am Holsteinischen Ufer hinüber nach der Ostemündung die Anwendung von Schleppnetzen, welche mittelst Segel oder Dampfkraft auf dem Boden der Gewässer geschleppt werden (Kurren, Zeesen u. s. w.). Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die vorbezeichneten Grenzen abzuändern.

§. 13.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 14.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch §. 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

§. 15.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte rc.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Hering, Sprott, Sardelle, Stint, Aal, Neunauge, Stichling, Hornfisch, Krabbe, Purre, Garneele und Granate bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Ueckelei (Alve), Ellritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel zuzulassen. In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugniß zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§. 16.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Zug- oder Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§. 17.

Die Werbung von Seegewächsen unter Wasser ist verboten. Der Regierungspräsident kann jedoch Ausnahmen zulassen.

§. 18.

(Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle

sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 19.

Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen haben der Königliche Oberfischmeister die Deutsche Kriegsflagge mit einem blauen Anker im linken unteren Felde und zu beiden Seiten dieses Ankers die Buchstaben K. F. (Königliche Fischerei) in rother Farbe und eine Gösch mit den Deutschen Farben, in deren weißem Felde sich dieselben Abzeichen befinden, und die übrigen Königlichen Fischereiaufsichtsbeamten nur die Flagge oder die Gösch zu führen, die sie nach ihrem Ermessen im geeigneten Augenblick zu hissen haben.

Bei Nacht tritt an Stelle der Flagge eine rothe Signallaterne.

Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen angestellten Aufseher führen eine von dem Regierungspräsidenten näher zu bestimmende Flagge.

Die Führer von Fahrzeugen, welche von Fischereibeamten oder Aufsehern angerufen werden, oder welchen durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, haben sogleich die Segel zu streichen oder mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen.

Ueberhaupt hat, wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, dem Rufe Folge zu geben und, namentlich auch auf dem Eise, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 20.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 21.

Der Minister der Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 251 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Lucius.

(Nr. 9233.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover. Vom 8. August 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Hannover, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

(Zu §. 3 des Gesetzes.)

In den größeren Strömen soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

1) in der Elbe: die Linie, welche von Ufer zu Ufer den Fluß da durchschneidet, wo die Ilmenau in die Elbe mündet;

2) in der Oste: die Linie, welche von der nördlichen, der Elbe zugekehrten Grenze der Feldmark Oberndorf im rechten Winkel, vom Ufer aus gemessen, bis zum gegenüberliegenden Ufer führt;

3) in der Weser: eine gerade Linie, welche von dem Ende des Separationswerks zwischen Weser und Ochtum nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Vollersschen Gebäude zu Lemwerder führt;

4) in der Ems: bis zum 28. Februar 1891 einschließlich die Linie, welche vom linken Ufer der Leda bei deren Einmündung in die Ems, im

rechten Winkel gemessen, bis zum gegenüberliegenden Ufer führt; vom 1. März 1891 ab die Papenburger Schleuse;

5) in der Leda: vom 1. März 1891 ab die Eisenbahnbrücke.

Die vorbezeichneten Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei sollen, soweit erforderlich, durch von der Staatsregierung herzustellende örtliche Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 2.

(Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Art	Länge
Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm,
Lachs (Salm) (Salmo salar. L.)	50 „
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40 „
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.) Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.) Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	35 „
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.) Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.) Meerforelle (Silberlachs, Strandlachs, Trump, Lachsforelle) (Salmo trutta L.) Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.) Finte (Clupea finta Cuv.) Karpfen (Cyprinus carpio L.) Hecht (Esox lucius L.)	28 „
Schnepel (Schnäpel, Tidelmann) Nordseeschnepel (echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.) Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.) Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.) Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.) Forelle (Salmo fario L.) Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.) Asch (Aesche) (Thymallus vulgaris Nilsson)	20 „
Scholle (Goldbutt) (Pleuronectes platessa L.)	18 „

Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)........	15 cm,
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)...........	
Rothauge (Scardinius erythrophthalmus L.)......	
Barsch (Perca fluviatilis L.).................	
Plötze (Leuciscus rutilus L.).................	
Butt (Elbbutt, Struffbutt, Flunder) (Pleuronectes flesus L.)...............................	
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet)............	10 =

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das Mindestmaß für Aal bis auf 30 Centimeter herabzusetzen, dagegen für Stör bis auf 120 Centimeter, für Meerforelle bis auf 50 Centimeter, für Krebs bis auf 12 Centimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3) Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 3.

Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 2 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut sowie Fische der im §. 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 4.

Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1) in den Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist der Betrieb der Fischerei in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten (wöchentliche Schonzeit);

2) in den nachbenannten Binnenfischereigewässern:

I. im Stromgebiet der Elbe:

A. in der Oste von der Eitzter Mühle an aufwärts;

B. in sämmtlichen linksseitigen Nebengewässern der Elbe von der Jeetzel an abwärts bis zur Este, die Jeetzel jedoch ausgeschlossen, und zwar:

a) in dem Cateminer Bach mit Verzweigungen vom Einfluß des Wentschauer Baches an aufwärts,

b) in der Neetze mit Nebengewässern vom Ort Neetze an aufwärts,

c) in der Ilmenau und deren Nebengewässern vom Einfluß des Melbecker Baches an aufwärts,

d) in der Luhe und deren Nebengewässern vom Einfluß der Wulffener Aue an aufwärts,

e) in der Seeve und deren Nebengewässern vom Einfluß der Aue bei Jesteburg an aufwärts und

f) in der Este und deren Nebengewässern;

II. im Stromgebiet der Weser:

A. in sämmtlichen Gewässern des Regierungsbezirks Hildesheim mit Ausnahme der Weser, Werra, Fulda, Leine und Fuhse, sowie der Innerste von der Einmündung der Beuster an abwärts, der Ocker von der Einmündung der Wedde an abwärts und des Seeburger Sees;

B. in den linksseitigen Nebengewässern der Leine zwischen Elze und Hannover und zwar von den Chausseebrücken der Landstraße Elze-Patensen-Linden an aufwärts;

C. in dem oberen Theil der Rodenberger Aue (Westaue) mit den Zuflüssen von der Grenze des Regierungsbezirkes Hannover gegen den Kreis Rinteln bei Lübbersen an aufwärts und in der Südaue von Colenfeld an aufwärts;

D. in den im Regierungsbezirk Hannover direkt zur Weser fließenden Nebengewässern mit Zuflüssen;

E. in den nachstehend benannten Nebengewässern der Aller nebst Zuflüssen, nämlich:

a) in der Ise von der Einmündung der Bruno an aufwärts,
b) in der Lachte von der Einmündung der Aschau an aufwärts,
c) in der Wittbeck von der Ortschaft Wittbeck an aufwärts,
d) in der Oertze von der Einmündung des Wesener Baches an aufwärts,
e) in der Meisse von der Ortschaft Meissendorf an aufwärts,
f) in der Böhme von der Einmündung der Fulda an aufwärts und
g) in der Lehrde von der Grenze der Regierungsbezirke Lüneburg und Stade bei der Ortschaft Stellichte an aufwärts;

F. in dem oberen Lauf der Hunte vom Stauwerk der Wittlager Mühle an aufwärts und dem oberen Lauf folgender linksseitiger Nebengewässer der Hunte, nämlich:

a) des Leckerbachs vom Stauwerk der Leckermühle an aufwärts und
b) der Else von der Linnenschmidtschen Mühle bei Wenne an aufwärts;

III. im Stromgebiet der Ems:

A. in der Hopstener Ahe mit sämmtlichen Zuflüssen und Verzweigungen und

B. in der zur Hase fließenden Düte und deren Zuflusse, dem Goldbach

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u. s. w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3) in allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Binnenfischereigewässern findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die

Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;

4) die Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen ist verboten:

A. in der Elbe: in der Zeit vom 1. September bis 1. Dezember einschließlich;

B. in der Weser:

a) im Bereich der Küstenfischerei (§. 1 Ziffer 3) in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober einschließlich,

b) von der Grenze der Küstenfischerei an aufwärts bis zu den Wehren zu Hameln in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember einschließlich,

c) auf der Strecke von den Wehren zu Hameln an aufwärts in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember einschließlich;

C. in der Ems:

a) auf der Strecke von Pogum (Dollart) bis Lingen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember einschließlich,

b) auf der Strecke von Lingen aufwärts in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember einschließlich.

Auf die verlassenen Nebenarme der drei Ströme, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrom derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

Gleichartige Verbote können für die Nebenflüsse der drei genannten Ströme im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung erlassen werden.

§. 5.

Für die Dauer der in §. 4 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1) der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Hering, Sprott, Neunauge, Stör, Stint und Maifisch, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Ebenso kann der Aalfang und die Treibnetzfischerei auf Butt und Stuhre gestattet werden;

2) den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die

nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;

3) das Angeln mit der Ruthe und das sogenannte Heringshauen kann zugelassen werden;

4) im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln auch der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher, an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 6.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 4 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 7.

Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer, wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

Ebenso kann der Fang der Störe nach dem 15. Juli jeden Jahres im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung beschränkt oder verboten werden.

Endlich kann zur Schonung der Flußperlmuschel durch Bezirks-Polizeiverordnung Fürsorge getroffen werden.

§. 8.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1) die wöchentliche Schonzeit (§. 4 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;

2) oder dieselbe für das Gebiet der Küstenfischerei in der Nordsee oder für einzelne Strecken dieses Gebietes anderweit auf die Dauer von zwei Tiden, von der ersten tiefsten Ebbe nach Sonnabend Abend 6 Uhr beginnend, anzuberaumen;

3) nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit (§. 4 Ziffer 3) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festzusetzen.

§. 9.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1) für einzelne der oben im §. 4 Ziffer 3 bezeichneten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen, oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im §. 4 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;

2) für die oben im §. 4 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im §. 4 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;

3) für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 4 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln;

4) für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 4 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln und

5) die im §. 4 Ziffer 4 bezeichneten Betriebseinschränkungen für die Lachsfischerei für die einzelnen Stromgebiete im Einvernehmen mit den betheiligten Nachbarregierungen einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 10.

Während der Dauer der in dem §. 4 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 11.

Die §§. 4 bis 9 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

§. 12.

(Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln und Pilken ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen kann zum Zwecke des Aalfanges von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln;

4) auf der Elbe oberhalb der Linie von Neufeld am Holsteinischen Ufer hinüber nach der Ostemündung die Anwendung von Schleppnetzen, welche mittelst Segel oder Dampfkraft auf dem Boden der Gewässer geschleppt werden (Kurren, Zeesen u. s. w.). Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die vorbezeichneten Grenzen abzuändern.

   Gleichartige Verbote können für die untere Weser und die untere Ems im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung erlassen werden.

§. 13.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 14.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch §. 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

§. 15.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Hering, Sprott, Sardelle, Stint, Aal, Neunauge, Stichling, Hornfisch, Krabbe, Purre, Garneele und Granate bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Ueckلei (Alve), Ellritze, Maipiere, Schmerle, und Bartgrundel zuzulassen. In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugniß zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§. 16.

(Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen, noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Zug- oder Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§. 17.

(Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 18.

Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen haben der Königliche Oberfischmeister die Deutsche Kriegsflagge mit einem blauen Anker im linken unteren Felde und zu beiden Seiten dieses Ankers die Buchstaben K. F. (Königliche Fischerei) in rother Farbe und eine Gösch mit den Deutschen Farben, in deren weißem Felde sich dieselben Abzeichen befinden, und die übrigen Königlichen Fischereiaufsichtsbeamten nur die Flagge oder die Gösch zu führen, die sie nach ihrem Ermessen im geeigneten Augenblick zu hissen haben.

Bei Nacht tritt an Stelle der Flagge eine rothe Signallaterne.

Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen angestellten Aufseher führen eine von dem Regierungspräsidenten näher zu bestimmende Flagge.

Die Führer von Fahrzeugen, welche von Fischereibeamten oder Aufsehern angerufen werden, oder welchen durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, haben sogleich die Segel zu streichen oder mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen.

Ueberhaupt hat, wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, dem Rufe Folge zu geben und, namentlich auch auf dem Eise, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 20.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnungen, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 257 ff.) und vom 12. Januar 1880 (Gesetz-Samml. S. 7) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Lucius.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.